



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Joerinparkfonds

vom 28. April 2003

Reglement über den Joerinparkfonds

vom 28. April 2003

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24. November 1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Joerinparkfonds

Aus dem Joerinparkfonds werden die Beschaffung von Spielgeräten sowie der Unterhalt des Sonnenvogels im Joerinpark finanziert.

§ 2 Äufnung des Joerinparkfonds

Dem Joerinparkfonds werden zugewiesen:

- a) der Betrag von CHF 12'960.05, der am 11. Februar 2002 vom „Komitee für e läbige Joer-in-Park“ an die Einwohnergemeinde Pratteln überwiesen worden ist.
- b) Spenden, Legate und Schenkungen.

§ 3 Verzinsung des Joerinparkfonds

Der Joerinparkfonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Joerinparkfonds verfügt der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanz- und Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2. Juli 2003 genehmigt und vom Gemeinderat per 1. August 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 28. April 2003

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger